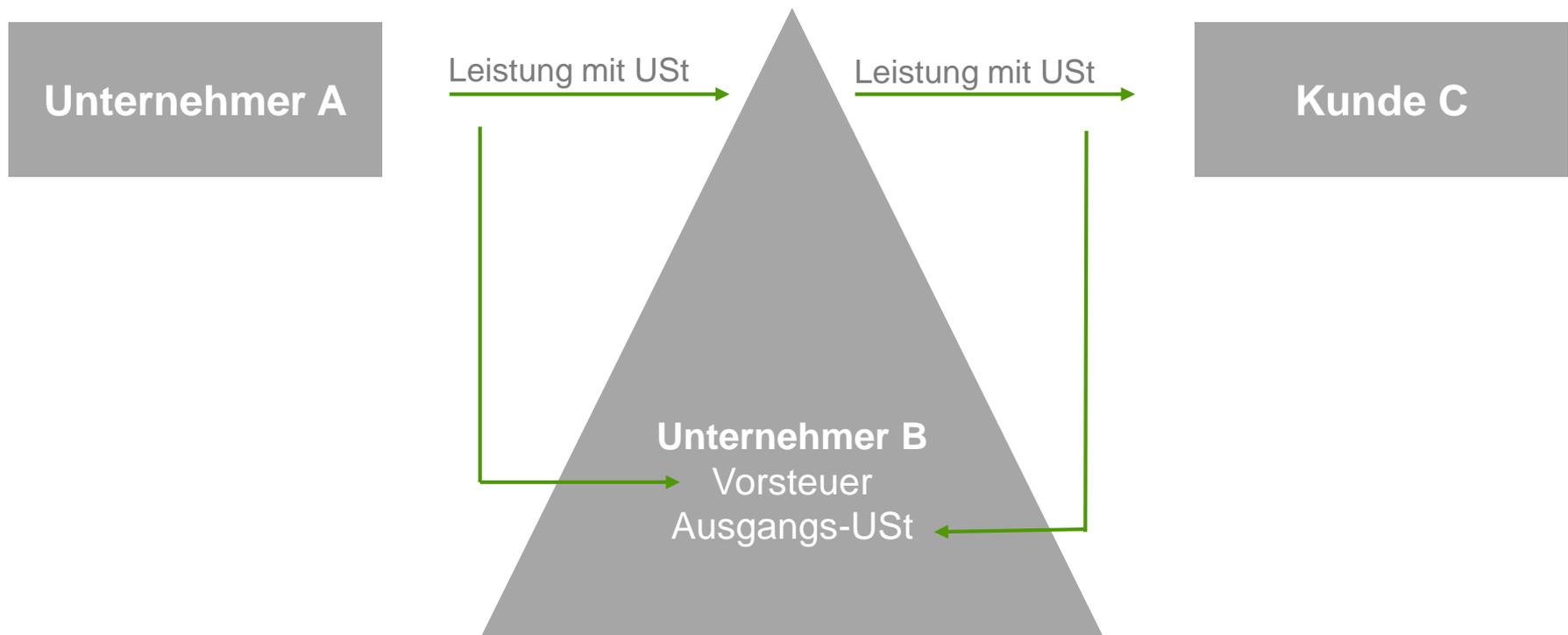




# Wesen der Umsatzsteuer: die Wirkungsweise

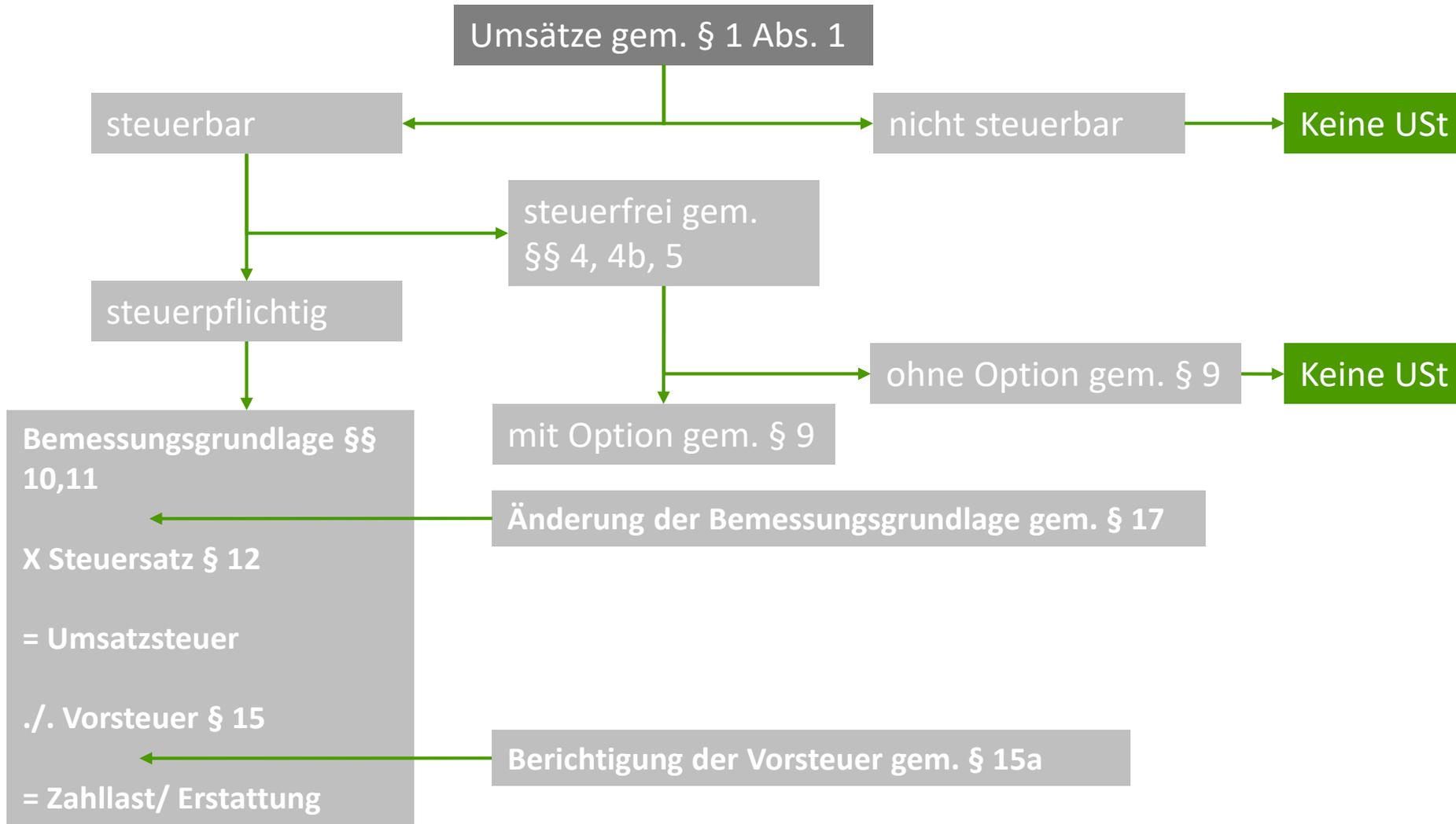


Die Zahllast oder der Erstattungsanspruch ergibt sich aus der Berechnung:  
 $\text{Ausgangs-USt} \cdot \text{Vorsteuer}$

# Rechtsgrundlagen der Umsatzsteuer

- EU-Richtlinie
- Umsatzsteuergesetz (UStG)
- Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV)
- Umsatzsteueranwendungserlass (UStAE)
- BMF-Schreiben
  
- Exkurs: außergerichtliches und gerichtliches Rechtsbehelfsverfahren
- Exkurs: Finanzgericht, Bundesfinanzhof, (evtl. Bundesverfassungsgericht),  
Europäischer Gerichtshof

# Prüfungsschema für alle Umsatzsteuerfälle



# Steuerbare Umsätze im Umsatzsteuerrecht

## Umsätze gemäß § 1 UStG:



**Entgeltlicher  
Leistungsaustausch  
§1 Abs. 1 Nr. 1 UStG**

Umsatzbesteuerung im Inland

**Einfuhr  
§1 Abs. 1 Nr. 4 UStG**

Grenzüberschreitende Besteuerung

**Innergemeinschaftlicher  
Erwerb  
§1 Abs. 1 Nr. 5 UStG**

Grenzüberschreitende Besteuerung

## 1. Leistung

- Lieferung gemäß § 3 Abs. 1 UStG
- Sonstige Leistung gemäß § 3 Abs. 9 UStG

## 2. Gegen Entgelt

## 3. Durch einen Unternehmer

## 4. Im Rahmen seines Unternehmens

## 5. Im Inland

- Ort der Lieferung gemäß § 3 Abs. 6 S. 1 UStG
- Ort der sonstigen Leistung gemäß § 3a UStG

→ Steuerbarkeit liegt **nur dann** vor, wenn **alle** Tatbestandsmerkmale erfüllt sind!

**Sonstige Leistungen** sind Leistungen, die keine Lieferungen sind:

## TUN

Beratungsleistungen,  
Vermittlungsleistungen,  
Beförderungsleistungen,  
Reparaturleistungen

## DULDEN

Vermietung und Verpachtung,  
Übertragung von Rechten,  
Darlehensgewährung

## UNTERLASSEN

Verzichtshandlungen, vorzeitige  
Mietvertragsauflösung

Lieferungen gleichgestellte **unentgeltliche Wertabgaben** sind:

## Gegenstandsentnahme

§ 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG

Gegenstandsentnahme eines  
Unternehmers für Zwecke außerhalb des  
Unternehmens

## Gegenstandszuwendung an Personal

§ 3 Abs. 1b Nr. 2 UStG

Unternehmer wendet unentgeltlich  
seinem Personal einen Gegenstand zu  
(excl. Aufmerksamkeiten)

## Gegenstandszuwendung anderer Art

§ 3 Abs. 1b Nr. 3 UStG

Andere unentgeltliche Zuwendungen  
(excl. Geschenke mit geringem Wert und  
Warenmuster für Zwecke des  
Unternehmens)

Sonstigen Leistungen werden folgende **unentgeltliche Wertabgaben** gleichgestellt:

- Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gegenstandes für den privaten Bereich des Unternehmers bzw. Personals gem. **§ 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG**
- Erbringung anderer sonstiger Leistungen für den privaten Bereich des Unternehmers bzw. des Personals gem. **§ 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG**

# Entgeltlicher Leistungsaustausch (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG): Unternehmer (Grundfall)

Unternehmereigenschaft

=

Unternehmerfähigkeit

+

Gewerbliche oder  
berufliche Tätigkeit

+

Selbstständigkeit

- **Unternehmerfähigkeit:**

- Natürliche Personen
- Personengesellschaften / Personenvereinigungen
- Juristische Personen

- **Gewerbliche oder berufliche Tätigkeit:**

Wirtschaftliche Betätigung/  
Leistungserbringung:

- Verhalten wie Händler am Markt
- Auch Vorbereitungshandlungen bei Unternehmensbeginn

Einnahmeerzielungsabsicht:

- Keine Gewinnerzielungsabsicht
- Auch bei Veräußerung unter den Selbstkosten

Nachhaltigkeit:

- Wiederholte Tätigkeit
- Auch einmalige Tätigkeiten (bei Wiederholungsabsicht)

## Selbstständigkeit...

### ...von natürlichen Personen

Keine Weisungsgebundenheit, Tätig werden auf eigene Rechnung

### ...von Personengesellschaften

Diese sind immer selbstständig

### ...von juristischen Personen

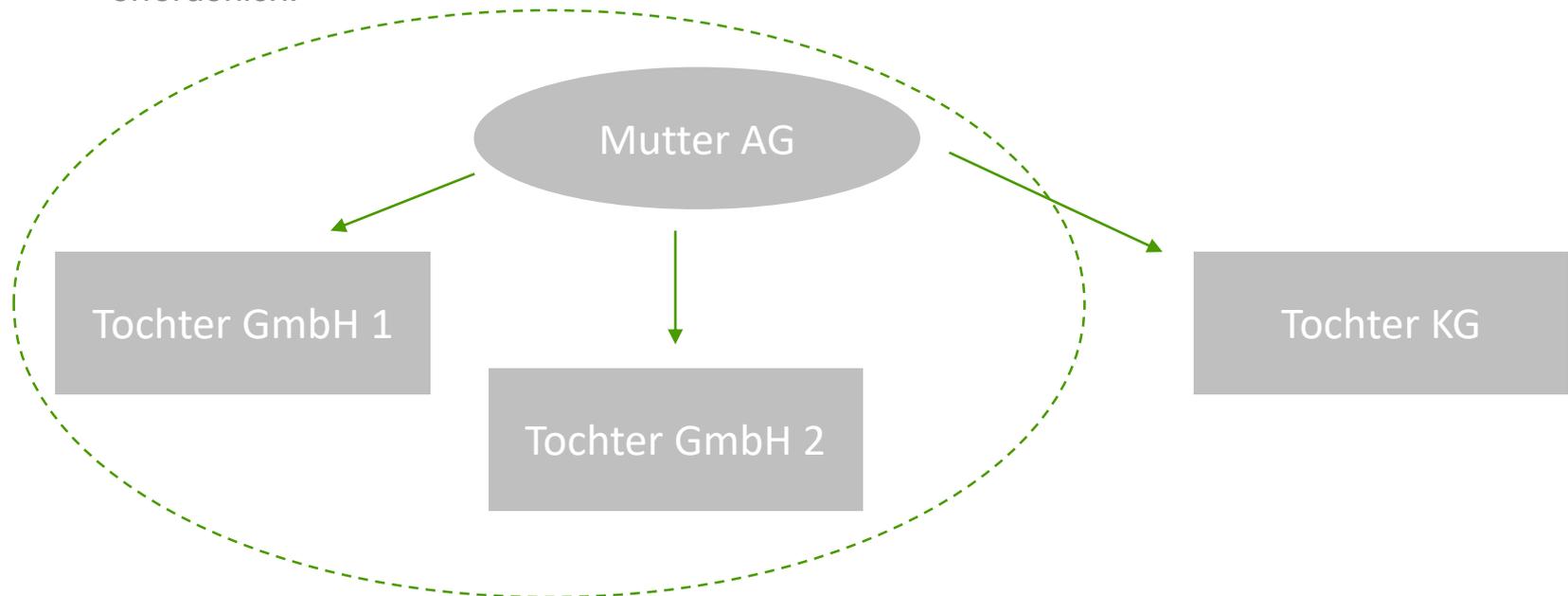
Keine Selbstständigkeit, wenn nach dem Gesamtbild die finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Verhältnisse in ein anderes Unternehmen eingegliedert sind (Organschaft)

## Umsatzsteuerliche Organschaft

Umsatzsteuerlicher Unternehmer ist derjenige, der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausführt.

Kapitalgesellschaften sind aufgrund ihrer Eigenschaft als juristische Person immer selbständig tätig.

- Verlust der Unternehmereigenschaft, wenn sie finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein herrschendes Unternehmen eingegliedert sind.
- Ein Gewinnabführungsvertrag ist zur Begründung der umsatzsteuerlichen Organschaft nicht erforderlich.



## Umsatzsteuerliche Organschaft

- **Finanzielle Eingliederung** einer umsatzsteuerlichen Organschaft liegt vor, wenn dem Organträger entweder unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte zusteht.
- **Wirtschaftliche Eingliederung** einer umsatzsteuerlichen Organschaft liegt vor, wenn die Tätigkeit der Organgesellschaft in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Gesamtunternehmen steht und die wirtschaftlichen Aktivitäten des Gesamtunternehmens ergänzen oder fördern.
- **Organisatorische Eingliederung** liegt vor, wenn der Organträger durch vertragliche Bindungen, personelle Verflechtungen oder andere organisatorische Maßnahmen sicherstellt, dass der Wille des Organträgers in der Organgesellschaft tatsächlich ausgeführt wird.

## Die Einheitstheorie

- Die umsatzsteuerliche Organschaft folgt der Einheitstheorie.
- Organträger und Organgesellschaft werden zu einem einheitlichen Unternehmen zusammengefasst trotz rechtlicher Selbständigkeit.
- Der Organträger ist Unternehmer im Sinne des UStG.
- Alle Umsätze zwischen Organträger und Organgesellschaften sowie zwischen Organgesellschaften untereinander sind nicht steuerbare Innenumsätze.
- Alle Umsätze der Organgesellschaft mit Außenstehenden werden dem Organträger zugerechnet.
- Schuldner der Umsatzsteuer ist der Organträger.

# Entgeltlicher Leistungsaustausch (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG): im Rahmen des Unternehmens

Ein Unternehmer kann mehrere Betriebe, aber nur ein Unternehmen haben. Der Rahmen des Unternehmens umfasst die gesamte Tätigkeit des Unternehmers; im Einzelnen:

## Grundgeschäft

Der Hauptzweck der unternehmerischen Tätigkeit wird durch die Leistungen des Unternehmers erfüllt.

z. B. KFZ-Handel

## Nebengeschäft

Neben der Haupttätigkeit und mit ihr in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehende, anfallende Leistungen des Unternehmers.

z. B. Verkauf von Motoröl,  
Scheibenreiniger etc.

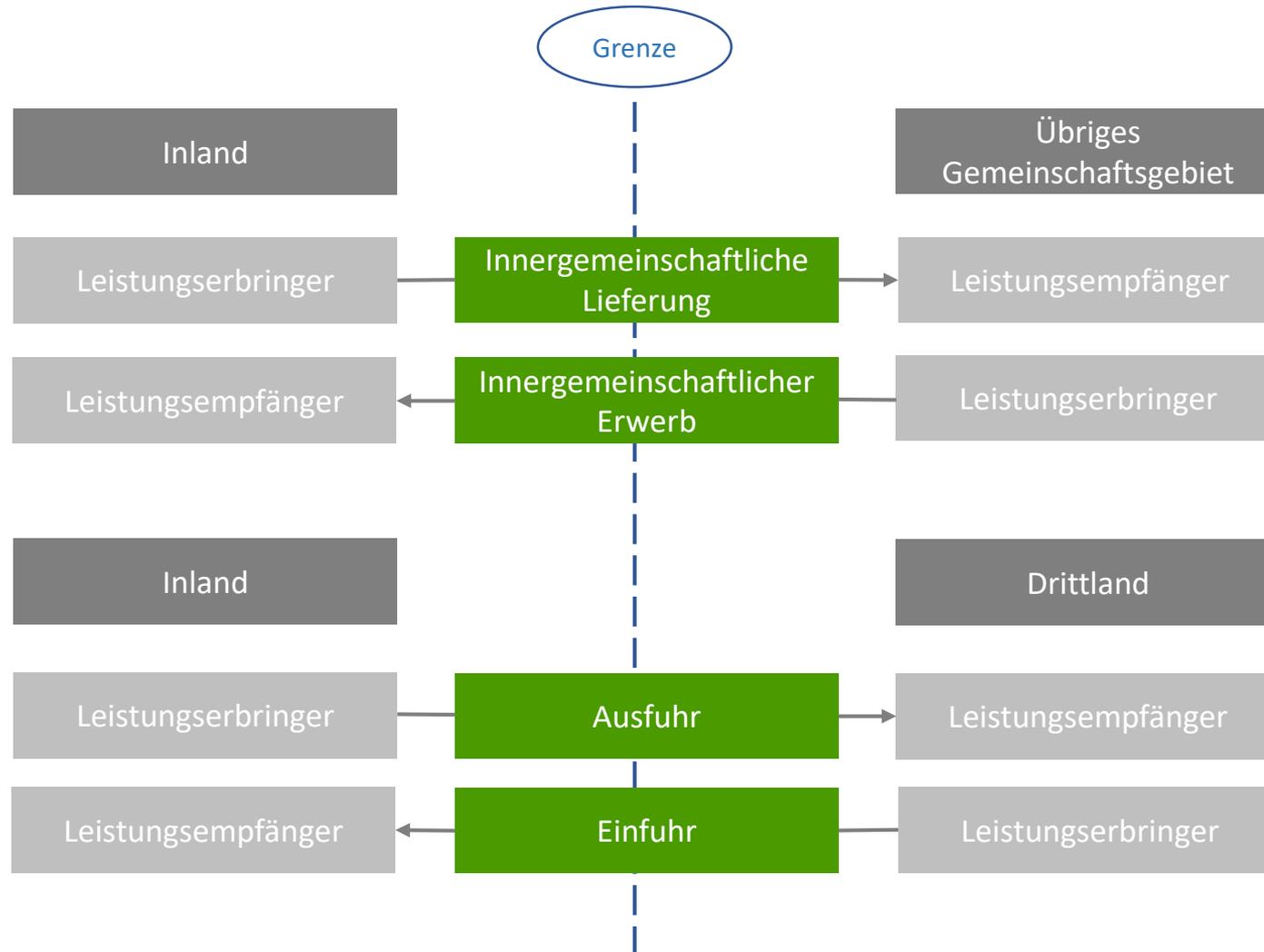
## Hilfsgeschäft

Im Gefolge der Haupttätigkeit ergeben sich Leistungen des Unternehmers.

z. B. Verkauf der (alten)  
Ladeneinrichtung

# Entgeltlicher Leistungsaustausch (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG): Inlandbegriff und Abgrenzung

- Abgrenzung von Inland, Gemeinschafts- und Drittlandsgebiet



## Ort der Lieferung:

### Lieferung mit Warenbewegung § 3 Abs. 6 UStG

#### Beförderungslieferung:

- Dort wo die Beförderung beginnt

#### Versendungslieferung:

- Dort wo die Versendung beginnt

### Lieferung ohne Warenbewegung § 3 Abs. 7 UStG

#### Werklieferungen:

- Dort wo der Unternehmer seinen Standort betreibt

#### Reihengeschäfte:

- Dort wo sich der Gegenstand befindet, zu der Zeit, in der es zur Verschaffung der Verfügungsmacht kommt

### Spezielle Regelungen § 3g UStG

- Lieferung von Gas, Elektrizität, Wärme oder Kälte

## Ort der sonstigen Leistung:



### Grundregeln

- Grundregeln nach § 3a Abs. 1 u. 2 UStG

### Spezialvorschriften

- Spezialvorschrift nach § 3a Abs. 3-8 UStG, § 3b UStG, § 3e UStG

# Innergemeinschaftliche Lieferung

## Innergemeinschaftliche Lieferung gem. §§ 4 Nr. 1b, 6a UStG:

1. Beförderungs- oder Versendungslieferung
2. durch liefernden Unternehmer oder Abnehmer
3. vom Inland
4. in das übrige Gemeinschaftsgebiet
5. Abnehmer ist entweder
  - ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt oder
  - eine juristische Person, die nicht als Unternehmer tätig ist oder den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt

→ **Umsatzsteuerfrei**

## Innergemeinschaftlicher Erwerb gem. §§ 1 Abs. 1 Nr. 5, 1a Abs. 1 UStG:

1. Lieferung
2. aus dem Gebiet übrigen Gemeinschaftsgebiet
3. ins Inland
4. durch einen Unternehmer, der eine Lieferung gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt
5. an bestimmte Erwerber
  - Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt
  - Juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand der Lieferung nicht für ihr Unternehmen erwirbt

→ **Umsatzsteuerpflichtig**  
→ **Vorsteuerabzug** ist möglich

## Einfuhr gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG:

1. Gegenstand
2. aus dem Drittland
3. ins Inland
4. im Inland besteuert werden

→ **Einfuhrumsatzsteuerpflichtig**

→ **Vorsteuerabzug** ist möglich

## Ausfuhr gem. § 4 Nr. 1a i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 UStG

1. Beförderung- oder Versandungslieferung
2. liefernden Unternehmer oder ausländischen Abnehmer
3. vom Inland
4. ins Drittlandsgebiet

→ **Umsatzsteuerfrei**



## Definition:

- Rechnung ist jedes Dokument mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, auch wenn das Dokument nicht als Rechnung bezeichnet wird (§ 14 Abs. 1 UStG).
- Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit müssen gewährleistet sein.
- Es besteht eine generelle Pflicht zur Rechnungserstellung, wenn der Leistungsempfänger eine juristische Person oder selbst ein Unternehmer ist, der die Leistung für sein Unternehmen bezieht, da die Ausstellung eine Bedingung ist um Vorsteuern zu ziehen (§ 14 Abs. 2 UStG). Darüber hinaus besteht auch eine Pflicht zur Rechnungserstellung, wenn ein Unternehmer Leistungen für eine Privatperson im Zusammenhang mit einem Grundstück ausführt. Hier sind die Rechnungen durch die Privatperson zwei Jahre aufzubewahren.

Bei Pflicht zur Erstellung einer Rechnung muss dieser innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung nachgekommen werden.

- Bei Verletzung der Ausstellungs- oder Aufbewahrungspflicht droht dem Unternehmer ein Bußgeld von bis zu 5.000 Euro.
- Der Unternehmer hat ein Doppel jeder selbst ausgestellten Rechnung sowie jeder erhaltenen Rechnung für 10 Jahre aufzubewahren.
- Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Schluss des Kalenderjahres.

## Vorschriften über die **Ausstellung** von **Rechnungen** gem. § 14 Abs. 4 S. 1 UStG:

- Name und Anschrift des Leistenden und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder USt-IdNr. des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge, Art und handelsübliche Bezeichnung des gelieferten Gegenstandes, bei sonstigen Leistungen Art und Umfang
- Zeitpunkt der Leistung
- Entgelt für die Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts
- Den anzuwendenden Steuersatz sowie den Steuerbetrag, der auf das Entgelt entfällt oder ein Hinweis auf die Steuerbefreiung
- In den Fällen des § 14b Abs. 1 S. 5 UStG einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht
- In den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger im Gutschriftverfahren die Angabe „Gutschrift“
  
- Sonderfall: sog. Kleinbetragsrechnung nach **RECHTSNORM**

## Unrichtige oder unberechtigte Ausweisung der Umsatzsteuer:

→ Die ausgewiesene Umsatzsteuer ist trotzdem abzuführen!

- Ein **unrichtiger Steuerausweis** liegt vor, wenn
  - in einer Rechnung ein höherer Steuerbetrag ausgewiesen wird, als er nach dem Gesetz schuldet
  - ein Unternehmer nicht zum Ausweis der Steuer berechtigt ist oder ein Nichtunternehmer eine Rechnung ausstellt.

## Bemessungsgrundlage:

- Gem. **§ 10 Abs. 1 UStG** ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet abzüglich der Umsatzsteuer die Bemessungsgrundlage.
- Beispiel:
  - Kauf eines Monitors für 238,00 Euro.
  - Die Bemessungsgrundlage ist 200,00 Euro.
- Bei einem Tausch ist gem. **§ 10 Abs. 2 S. 2 UStG** der Wert des getauschten Gegenstandes das Entgelt.

Zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage kann es kommen, bei:

- Skontoabzug
- nachträglichem Rabatt
- Preisnachlass aufgrund eines Produktmangels
- uneinbringliche Forderungen
- bezahlte Leistungen, die nicht erbracht wurden
- Rückgängigmachung von Leistungen

→ Es ist eine **Umsatzsteuerberichtigung** vorzunehmen, § 17 UStG

## Steuersätze gemäß § 12 UStG

Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz 19 % der Bemessungsgrundlage. Eine **Ermäßigung** des Steuersatzes auf 7 % gibt es bspw. bei folgenden Umsätzen:

- Lebensmittel, Wasser, land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse
- Eintrittskarten in Theater, Konzerte, und Museen
- Schwimm- und Heilbäder
- Bücher, Zeitschriften etc.
- Beförderungen von Personen im Schienenbahnverkehr
- Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden
- Etc. (vgl. § 12 Abs. 2 UStG sowie die Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 UStG)

Weitere steuerliche Ermäßigungen erhalten land- und forstwirtschaftliche Betriebe gemäß § 24 UStG:

- Für Lieferungen von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse beträgt die Umsatzsteuer 5,5 %
- Für alle übrigen Umsätze 10,7 %

# Steuerbefreiungen und Optionsmöglichkeit

## Steuerbefreiungen

Steuerbarer Umsatz

Ist eine Steuerbefreiung gem. des UStG vorgesehen?

JA

Option gem. § 9 UStG möglich?

NEIN

JA

NEIN

Unternehmer optiert?

JA

NEIN

Steuerpflichtiger Umsatz

Steuerfreier Umsatz

# Steuerbefreiungen und Optionsmöglichkeit

## Steuerfreie Umsätze gem. § 4 UStG:

### Mit Vorsteuerabzug gem. § 15 Abs. 3 UStG:

- Nr. 1a Ausfuhrlieferungen, Lohnveredelungen
- Nr. 1b innergemeinschaftliche Lieferungen
- Nr. 2 Umsätze für Seeschiff- und Luftfahrt
- Nr. 3 z.B. grenzüberschreitende Güterbeförderung
- Nr. 4 Lieferungen von Gold an Zentralbanken
- Nr. 4a Lieferungen in ein Umsatzsteuerlager
- Nr. 5 Vermittlungsumsätze
- Nr. 6 Leistungen an Bord von Schiffen und Flugzeugen
- Nr. 7 bestimmte Leistungen an NATO-Streitkräfte
- § 4b bestimmte innergemeinschaftliche Erwerbsumsätze
- § 5 bestimmte Einfuhrumsätze
- § 25 Abs. 2 Reisevorleistungen in Drittlandsgebiete
- § 26 Abs. 3, 5 Sonderregelungen des BMF



## Steuerfreie Umsätze gem. § 4 UStG:

Ohne Vorsteuerabzug/ ggf. mit Vorsteuerabzug gem. § 15 Abs. 2 UStG:

- Nr. 9a Umsätze gemäß Grunderwerbsteuergesetz
- Nr. 11 Umsätze von Bausparkassen- und Versicherungsvertretern
- Nr. 12 Vermietung und Verpachtung von Grundstücken
- Nr. 14 aus Heilbehandlungen von Ärzten
- Nr. 16 Leistungen von benannten Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege bedürftiger Personen
- Nr. 20 Umsätze bestimmter kommunaler kultureller Einrichtungen
- Nr. 26 bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten
- Nr. 28 Lieferungen, für die nach § 15 UStG der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist oder Verwendung von Gegenständen für steuerfreie Umsätze gem. § 4 Nr. 8 -27

# Steuerbefreiungen und Optionsmöglichkeit

## Optionsmöglichkeit nach § 9 UStG:

Ein Unternehmer hat das Wahlrecht bestimmte Umsätze die nach § 4 UStG steuerfrei wären als steuerpflichtig zu behandeln.

### Optierbar sind:

- § 4 Nr. 8 a-g      Finanz- und Bankumsätze
- § 4 Nr. 9a        Umsätze gem. Erwerbsteuergesetz
- § 4 Nr. 12        Vermietung und Verpachtung von Grundstücken
- § 4 Nr. 13        Umsätze von Wohnungseigentümerschaften
- § 4 Nr. 19        Umsätze Blinder

**WENN** der Umsatz an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird.

## Vorsteuerabzug gem. § 15 UStG



- **Persönliche Voraussetzungen:** Grundsätzlich sind nur Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt, egal ob inländisch oder ausländisch.
- Dem Begriff des Unternehmers kommen so zwei Aufgaben zu. Er entscheidet darüber, ob es sich um eine Lieferung oder sonstige Leistung bzw. ein innergemeinschaftlichen Erwerb steuerbar ist und grenzt ab, bei wem die Umsatzsteuer nicht zu einer Belastung führen soll.
- **Sachliche Voraussetzungen:** Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für das Unternehmen ausgeführt wird, ist als Vorsteuer abziehbar.
- Als Vorsteuer kann nur die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer abgezogen werden.

## Weitere abzugsfähige Vorsteuerbeträge:

- Die Einfuhrumsatzsteuer
- Umsatzsteuer bei einem innergemeinschaftlichen Erwerb
- Umsatzsteuer, die für Leistungen gezahlt wurde, bei denen die Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG auf den Leistungsempfänger übergegangen ist
- Als nicht für das Unternehmen ausgeführt gilt die Lieferung, Einfuhr oder der innergemeinschaftliche Erwerb eines Gegenstandes, den der Unternehmer zu weniger als 10 % für sein Unternehmen nutzt

## Berichtigung des Vorsteuerabzugs

- Bei Änderung der Verhältnisse, die für den Vorsteuerabzug maßgebend sind, findet zugunsten oder zuungunsten des Unternehmers eine Vorsteuerberichtigung statt.
  - Beispiel: Nutzung eines Gegenstandes im Zusammenhang mit steuerpflichtigen Umsätzen und später mit steuerfreien Umsätzen.
- Berichtigung tritt nur ein, wenn die Nutzungsänderung in den **ersten zehn Jahren** bei Grundstücken bzw. **fünf Jahren** bei Wirtschaftsgütern eintritt.
- Die Korrektur erfolgt **zeitanteilig**.

## Entstehung der Steuer

- Die Umsatzsteuer wird nach vereinbarten Entgelten berechnet (**Sollbesteuerung**), § 16 UStG.
- Es kann auch die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (**Istbesteuerung**) gestattet werden, § 20 UStG.
- Einen Antrag auf Istbesteuerung kann der Unternehmer stellen,
  - wenn sein Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 500.000 Euro betragen hat oder
  - wenn er nicht buchführungspflichtig ist oder
  - wenn er als Freiberufler tätig ist.

## Zeitpunkt der Entstehung gem. § 13 UStG:

- Für Lieferungen und sonstige Leistungen entsteht die Umsatzsteuer bei Berechnung nach vereinbarten Entgelten mit Ablauf des Voranmeldungszeitraum, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind.
- Bei Anzahlungen entsteht die Umsatzsteuer bereits, wenn das Entgelt vereinnahmt worden ist.
- Bei der Istbesteuerung entsteht die Umsatzsteuer generell mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist.
- Bei Berichtigung der Bemessungsgrundlage ist die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums anzupassen, in dem die Änderung eingetreten ist.

## Steuerschuldner der Umsatzsteuer:

- Steuerschuldner ist grundsätzlich der leistende Unternehmer, beim innergemeinschaftlichen Erwerb ist es der Erwerber, § 13a UStG.
- Sachliche Voraussetzungen:
  - Werklieferungen und sonstige Leistungen
  - Lieferungen von sicherungsübereigneten Gegenständen durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer
  - Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen
  - Bestimmte Bauleistungen von Subunternehmern
  - Unter bestimmten Voraussetzungen Lieferungen von Gas und Elektrizität durch einen im Ausland ansässigen Unternehmer
- Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfänger betrifft nur Unternehmer und juristische Personen des öffentlichen Rechts.



## Besteuerungszeitraum

- Das Kalenderjahr ist der Besteuerungszeitraum für die Umsatzsteuer, § 16 Abs. 1 S. 2 UStG.
- Bis zum **DATUM** des Folgejahres hat der Unternehmer eine Umsatzsteuererklärung abzugeben, die er selbst zu berechnen hat.
- Diese Steueranmeldung steht einer Steuerfestsetzung durch das Finanzamt gleich.
- Bereits vor Ablauf des Kalenderjahres muss der Unternehmer spätestens zehn Tage nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Wege an das Finanzamt übermitteln.

## Bestimmung des Voranmeldungszeitraums gem. § 18 Abs. 2, 2a UStG

- Voranmeldungszeitraum ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr
- Beträgt die Umsatzsteuerschuld für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 Euro, so ist der Voranmeldungszeitraum gleich dem Kalendermonat
- Beträgt die Umsatzsteuerschuld für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 Euro, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe von Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen entbinden
- Nimmt der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf, ist in den ersten beiden Jahren der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum
- Hatte der Unternehmer einen Erstattungsanspruch im Vorjahr von mehr als 7.500 Euro, so kann er als Voranmeldungszeitraum den Kalendermonat wählen

Für die **Voranmeldungen** gelten die **gleichen Grundsätze** wie für die **Jahressteuererklärung**:

- Der Differenzbetrag aus entstandener Umsatzsteuer und angefallener Vorsteuer ist als Steueranmeldung an das Finanzamt abzuführen. Die entrichteten oder erstatteten Beträge werden auf die Jahressteuer angerechnet.
- Somit handelt es sich bei der jährlichen Umsatzsteuererklärung vor allem um eine Kontrolle der monatlichen Voranmeldungen.
- Differenzen entstehen z.B., wenn unentgeltliche Wertabgaben bei den Voranmeldungen nicht berücksichtigt wurden oder ein Bonus am Jahresende entsteht.

## Die Zusammenfassende Meldung (ZM) gem. § 18a UStG:

- Die Ausstellung einer ZM ist Pflicht bei **innergemeinschaftlichen Lieferungen**
- Darin enthalten ist neben der Umsatzsteuervoranmeldung die USt-IdNr. der ausländischen Abnehmer und für jeden Kunden die Summe der Bemessungsgrundlage der an ihn ausgeführten Warenlieferungen anzugeben.
- Die USt- IdNr. wird vom Bundeszentralamt für Steuern erteilt

## Aufzeichnungspflichten gem. § 22 UStG, §§ 63 ff. UStDV

- Bei Ausführung steuerpflichtiger Leistungen ist der Unternehmer verpflichtet eine Rechnung auszustellen, in der die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen ist, wenn es sich um Leistungen an andere Unternehmer für ihr Unternehmen oder um Leistungen an juristische Personen, die nicht Unternehmer sind handelt
- Bei Leistungen an Privatpersonen ist er berechtigt eine Rechnung auszustellen

# Fragen?

